

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	07.07.2016	TOP 4
		TOP
		TOP
		TOP

Investitionskostenzuschuss für die Errichtung einer Boulderwand am Jugendpavillon der Evangelischen Kirchengemeinde in Rheurdt

Die Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen als Träger der Jugendfreizeiteinrichtung „Jugendpavillon“ in der Gemeinde Rheurdt, Kirchstr. 44, beantragt einen Zuschuss von 30 % gemäß Ziffer 6 der Förderungsrichtlinien zu den Kosten laut Voranschlag für die Errichtung einer Boulderwand am Jugendpavillon der Kirchengemeinde in Höhe von 11.120,80 €.

Die EKG Hoerstgen betreibt seit mehr als zehn Jahren offene Jugendarbeit in Rheurdt. Der Jugendpavillon bietet regelmäßig mittwochs, donnerstags, freitags und sonntags für insgesamt neun Stunden wöchentlich ein offenes Angebot, das von einer Sozialpädagogin durchgeführt wird. In der Sitzung vom 13.02.2012 hat der Jugendhilfeausschuss der EKG einen Zuschuss in Höhe von 10.238,00 € für die Errichtung eines Hochseilgartens auf dem Gelände nahe dem Jugendpavillon bewilligt. Mit vielen ehrenamtlichen Kräften wird der Hochseilgarten seit April 2013 regelmäßig für die pädagogische Arbeit mit Kinder und Jugendliche genutzt.

In Ergänzung zum Hochseilgarten soll jetzt eine Boulderwand errichtet werden, die ohne Sicherung Klettern bis maximal zwei Meter Fallhöhe ermöglicht und damit einen niedrigschwelligen Einstieg in das Klettern ermöglicht.

Die Verwaltung befürwortet die Bezuschussung, entsprechende Haushaltsmittel stehen beim Produkt 0602, Projekt 7.000044.740 (Zuwendung an Freie Träger der Jugendhilfe für Jugendfreizeitheime), Sachkonto 78183000, zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen wird zu den Kosten der Errichtung einer Boulderwand in Höhe von voraussichtlich 11.120,80 € Euro auf dem Gelände neben dem Jugendpavillon Kirchstr. 44 in Rheurdt aus Mitteln des Projekts 7.000044.740, Sachkonto 78183000, ein Zuschuss in Höhe von 30% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten gewährt, maximal 3.336,24 €. Die Zuschussgewährung erfolgt unter der Bedingung, dass die Boulderwand über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die offene Jugendarbeit vorgehalten wird. Für den Zeitraum, in dem die Boulderwand vor Ablauf dieser Frist der Offenen Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht bzw. die Offene Jugendarbeit eingestellt wird, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Kleve, 19.05.2016

Kreis Kleve
Der Landrat
4.1 – 51 14 33
Im Auftrag

Franik